



Piraten Ratsfraktion

im Hause

Göttingen, 02.04.2013

**Datenschutz;
Ihre Anfrage vom 13.01.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Eingabe vom 13.01.2013 nebst Fragenkatalog stellt eine Anfrage im Sinne des § 56 NKomVG dar, die an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten ist und nicht unmittelbar an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB). Sie kann erst jetzt abschließend beantwortet werden, weil der mir dienstrechtlich unterstellte DSB nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit erst seit wenigen Tagen wieder im Dienst ist und sich deshalb nicht eher mit Ihrer Anfrage befassen konnte.

Das Ereignis selbst hätten Sie - entgegen dem von Ihnen praktizierten Vorgehen, den Sachverhalt zunächst zurückzuhalten und sodann u.a. im Internet weltweit zu veröffentlichen - selbstverständlich sofort unmittelbar dem DSB anzeigen sollen, zumal die Ratsfraktionen im Datenschutzesinne Teil der öffentlichen Stelle „Stadt Göttingen“ und mithin dieser insoweit zuzurechnen sind.

Eine unmittelbare sofortige Anzeige beim DSB ist auch zu Recht gängige Verwaltungspraxis, wenn Bedienstete Datenschutzauffälligkeiten im Hause feststellen. Nur so kann der DSB solchen Vorgängen zeitnah und wirkungsvoll nachgehen.

Abgesehen davon erlaube ich mir die Bemerkung, dass insbesondere die von Ihnen erstellte detaillierte Auflistung der im Karton befindlichen Unterlagen darauf schließen lässt, dass Sie selber sich im Übermaß Informationen über die personenbezogenen Daten verschafft haben, obwohl für Sie auf den ersten Blick zu erkennen war, dass es sich um sensible Daten handelt, die dem Fachbereich Soziales gehören.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich - nach erfolgter Mitwirkung des hiesigen DSB - Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1.

Der Datenschutz ist umfassend durch eine Vielzahl bundes- und landesrechtlicher Vorschriften geregelt, die von jedem einzelnen Bediensteten im Rahmen der jeweiligen Fach-

- 2 -

aufgaben (als sog. Zusammenhangstätigkeit) zu beachten und anzuwenden sind. Darüber hinaus gibt es einige verwaltungsinterne Datenschutzregelungen, z.B. in der Allgemeinen Geschäftsanweisung.

Zu 2.

Möglichkeiten zur Vermeidung derartiger offensichtlicher Datenschutzverletzungen sehe ich nicht, weil auf Unachtsamkeit oder sonstiges persönliches Verhalten beruhende Rechtsverstöße nicht gänzlich auszuschließen sind.

Zu 3.

Ja. Eine Prüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften erfolgt grundsätzlich anlassbezogen, insbesondere aufgrund von externen oder verwaltungsinternen Anfragen, Hinweisen und sonstigen Eingaben.

Zu 4.

Derartige Fälle sind nicht bekannt.

Zu 5.

Empfehlungen des Personalrats im konkreten Fall liegen nicht vor. Ungeachtet dessen prüft die Personalverwaltung bei derartigen Vorkommnissen die personalrechtlichen Erfordernisse.

Für den Gang der Aktenvernichtung sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgebend. Solange Akten(inhalte) mit personenbezogenen Daten nicht datenschutzgerecht vernichtet werden (können) - per Büro-Aktenvernichter für kleinere Mengen oder vierteljährliche Containerabfuhr durch ein in Sachen Datenvernichtung zertifiziertes Unternehmen - sind sie ebenso zu behandeln wie aktuell noch benötigte Unterlagen, nämlich ohne Zwischenlagerung und unbefugte Zugriffsmöglichkeit in den jeweiligen Organisationseinheiten (OE) datenschutzgerecht aufzubewahren.

Zu 6.

S. die Ausführungen zu Frage 1.

Die Rechtsvorschriften regeln u.a. auch Fragen der Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten.

Zu 7.

Sämtliche personenbezogenen Daten - auch solche, die in Archiven gespeichert sind - werden nach Maßgabe aufbewahrungs- und archivrechtlicher Vorschriften auf elektronischem Wege gelöscht (digitale Datenträger wie z.B. CD, DVD, USB-Stick) oder - wie zu Frage 5, zweiter Absatz, ausgeführt - per Büro-Aktenvernichter oder im Rahmen der quartalsweisen Containerabfuhr (gedruckte Dokumente) vernichtet.

Die darüber hinaus im Rahmen der zentralen Netzwerkadministration und -datensicherung durch den Fachdienst IT-Service (FD 11.3) elektronisch gespeicherten Daten werden ganzheitlich (vollständige Bänder mit dem gesamten Datenbestand des jeweiligen Jahres) durch Überschreiben gelöscht. Auch hier sind Aufbewahrungsfristen und archivrechtliche Vorschriften zu beachten.

Auf diese Datenbestände haben allerdings ausschließlich vier mit der Netzwerkadministration beauftragte Bedienstete des FD 11.3 noch Zugriff. Für die Bediensteten der jeweiligen OE sind sie nicht mehr zugänglich und werden auch nicht mehr zugänglich gemacht.

Zu 8.

S. die Ausführungen zu Frage 1.

Zu 9.

Schulungen mit Datenschutzbezug werden bedarfsorientiert und deshalb unregelmäßig durch externe Fortbildungsinstitutionen durchgeführt. Es liegt im Ermessen jeder OE, Bedienstete zu entsprechenden Seminaren anzumelden. Die Anzahl der durchgeführten Seminare und deren Teilnehmer lassen sich nicht beziffern.

Zu 10. und 11.

Auch externe Dienstleister, die im Auftrag der Stadt Göttingen personenbezogene Daten verarbeiten, unterliegen den für sie geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Für die Datenverarbeitung im Auftrag wird jeweils ein Vertrag geschlossen, in dem u.a. auch Weisungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers Stadt Göttingen geregelt werden. Der Auftraggeber steht bei der Auftragsdatenverarbeitung gesetzlich weiterhin in der datenschutzrechtlichen Verantwortung, der Auftragnehmer betreibt deshalb die Datenverarbeitung in völliger Abhängigkeit von den Weisungen des Auftraggebers.

Zu 12.

Der Datenschutz beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, an die die Verwaltung gebunden ist (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) - vgl. die Ausführungen zu Frage 1. Für eine persönliche Beurteilung des Stellenwerts ist daher kein Raum.

Zu 13.

Eine Reduzierung des Datenschutzes ist nicht zu verzeichnen; im Übrigen siehe die Ausführungen zu Frage 2.

Zu 14.

Nein

Mit freundlichen Grüßen


(Wolfgang Meyer)